

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 16. April 2026, Zl. 902-2/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, gemäß der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

## § 2

### Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge		€ 2.248.100,00
Aufwendungen		€ 2.306.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen		€ -58.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

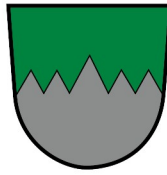
Einzahlungen		€ 5.537.600,00
Auszahlungen		€ 5.740.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung		€ -203.300,00

## § 3

### Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes



- Mittelverwendungen von investiven Einzelvorhaben innerhalb des einzelnen investiven Einzelvorhabens
- Bei Gebührenhaushalten dürfen Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

#### **§ 4 Anlagen und Beilagen**

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 der Gemeinde Zell inkl. textlicher Erläuterungen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Heribert Kulmesch